

Amtsblatt

53. Jahrgang - Nr. 3 - 12. Februar 2010 - Postverlagsort 48127 Münster - H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster am 7. 2. 2010
- Satzung gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 5. 2. 2010
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte - Innenstadtbereich „Altstadt/Bahnhofsviertel“ - für die Jahre 2008 bis 2010 vom 5. 2. 2010
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Hansa-BusinessPark Münster - Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 533: Wolbeck - Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 519: Hiltrup - Westlich Meesenstiege / Milingheide
- Vereinfachte Umlegung G 102: Kanalpromenade
- Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche
- Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen
- Ablauf von Verfügungsrechten an Grabstätten
- Aufnahme einer Kraftloserklärung
- Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever Notteln: Räumbeginn

Öffentliche Bekanntmachungen

Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster am 7. 2. 2010

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 9. 2. 2010 das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates festgestellt hat, werden gemäß § 31 (5) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 13. 11. 2009 die Namen der gewählten Bewerber/innen bekannt gegeben.

Es sind gewählt:

INTERNATIONALE VISION (Listenwahlvorschlag)

Dr. Ibrahim, Diraid	deutsch
Tandilashvili, Kakha	georgisch
Eschkotte, Sylvie	schweizerisch
Nguyen, Hoang Ngan	vietnamesisch

GLEICHE RECHTE (Listenwahlvorschlag)

Dr. Yavuz, Ömer Lütfü	deutsch
Dr. Avlar, Hüseyin	deutsch/ türkisch

Alternative Liste (Listenwahlvorschlag)

Eroglu, Yildirim	deutsch
Özdemir, Ahmet	deutsch/ türkisch

WIR SIND MÜNSTER (Einzelbewerber)

Manrique Barrera, Felix Ruben	peruanisch
-------------------------------	------------

MOSAİK - Gemeinsam stark!

(Listenwahlvorschlag)	
Cetinkaya, Mehmet Akif	deutsch
Yesilyaprak, Ahmet	deutsch

GEMEINSAM (Listenwahlvorschlag)

Marinos, Spyridon-Paul	griechisch
da Silva Machado, Antonio Augusto	portugiesisch
Tsakalidis, Georgios	griechisch
Kurt, Türkan	deutsch
Kücük, Aynur	türkisch
Saber, Deler	deutsch
Omar, Musa Mohammad	deutsch

Gegen die Gültigkeit der Wahl können nach § 36 (1) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 13. 11. 2009

- jede/r Wahlberechtigte und alle Bürger/innen sowie
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Münster, den 9. Februar 2010

Stadt Münster
I. V.

Dr. Wolf Heinrichs
Stadtrat und Stellvertretender Wahlleiter

Satzung gemäß § 61 a Absatz 5 Satz 2 LWG NRW zur Festlegung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 5. 2. 2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. 6. 1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 3. 2. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Münster muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kurze Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprü-

fung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31. 12. 2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Schutz-zonen I, II und III der folgenden Wasserschutzgebiete liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und aufgrund des § 61 LWG NRW nicht der Selbstüberwachung unterliegen:

- Wasserschutzgebiet „Hornheide/Haskenau“
- Wasserschutzgebiet Gittrup
- Wasserschutzgebiet „Münster-Kinderhaus“
- Wasserschutzgebiet „Münster-Geist“
- Wasserschutzgebiet Hohe Ward

Die genaue Abgrenzung der Schutzzonen ist in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung dargestellt.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

§ 3 Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung

für Grundstücke, die in den Schutzzonen I oder II der im § 2 genannten Wasserschutzgebiete liegen, spätestens bis zum 31. 12. 2013;

für Grundstücke, die in der Schutzzone III der im § 2 genannten Wasserschutzgebiete liegen, spätestens bis zum 31. 12. 2014

durchzuführen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. Februar 2010

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte – Innenstadtbereich „Altstadt/ Bahnhofsviertel“ – für die Jahre 2008 bis 2010 vom 5. 2. 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 14. 3. 2008 (Amtsblatt Nr. 5 vom 20. 3. 2008, Seite 28) wird hinsichtlich der Termine für den Frühjahrs- und Herbstsendsonntag 2010 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. Februar 2010

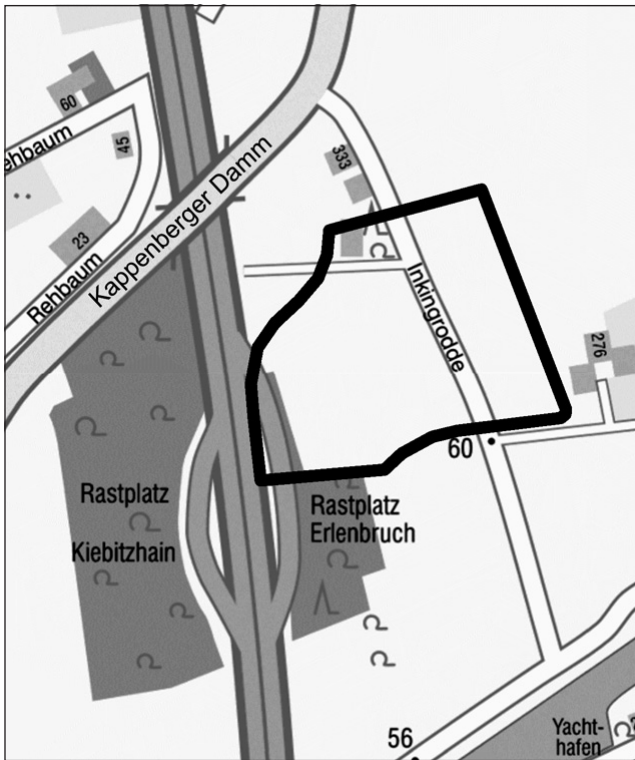
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483: Hansa-BusinessPark Münster – Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Liekfor / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)

Der Bebauungsplan Nr. 483 soll geringfügig nach Westen erweitert und geändert werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 22. 2. bis 8. 3. 2010 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.



Übersichtsplan Nr. 1 Maßstab 1:15:000
Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 483

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten, die Änderung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt kann die Änderung des Bebauungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 11. Februar 2010

Der Oberbürgermeister
i. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 533: Wolbeck – Eschstraße (zwischen Silberbrink und Ortsumgehung)

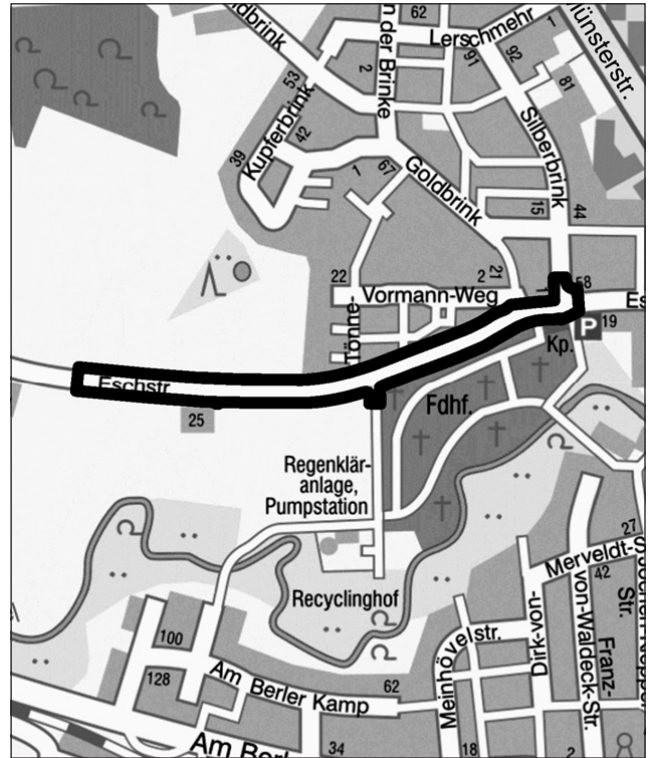
Der Rat der Stadt Münster hat am 3. 2. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Ausbau der Eschstraße zwischen der Straße Silberbrink und der Ortsumgehung Wolbeck ist gemäß § 2 (1) BauGB ein Bebauungsplan unter anderem zur Festsetzung der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Teile der Flurstücke 1226, 2467, 2566, 2768, 3238

Gemarkung Wolbeck-Kspl., Flur 13, Teile der Flurstücke 71, 72, 73, 74, 76, 79, 80, 150, 213, 712, 715, 740, 777, 976



Übersichtsplan Nr. 2 Maßstab 1:15:000
Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 533

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 533 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der aufzustellende Bebauungsplan überplant z. T. den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 213 Teilabschnitt II: Wolbeck – Goldbrink, Nr. 217 Teilabschnitt II: Wolbeck – Steingärten (nördlicher Teil) und Nr. 389: Wolbeck – Eschstraße / Goldbrink. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 533 treten diese Pläne, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Münster, den 11. Februar 2010

Markus Lewe
Oberbürgermeister

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 11. Februar 2010

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Vereinfachte Umlegung G 102: Kanalpromenade

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 3. 12. 2009 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 102: Kanalpromenade für die Grundstücke Gemarkung Hilstrup

ON 1

Flur 26, Flurstück 227,

ON 1.1

Flur 26, Flurstück 227,

ON 2

Flur 26, Flurstück 226

am 5. 2. 2010 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen

bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenden Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 5. Februar 2010

Umlegungsausschuss der Stadt Münster

L.S.

Scheer

Vorsitzender

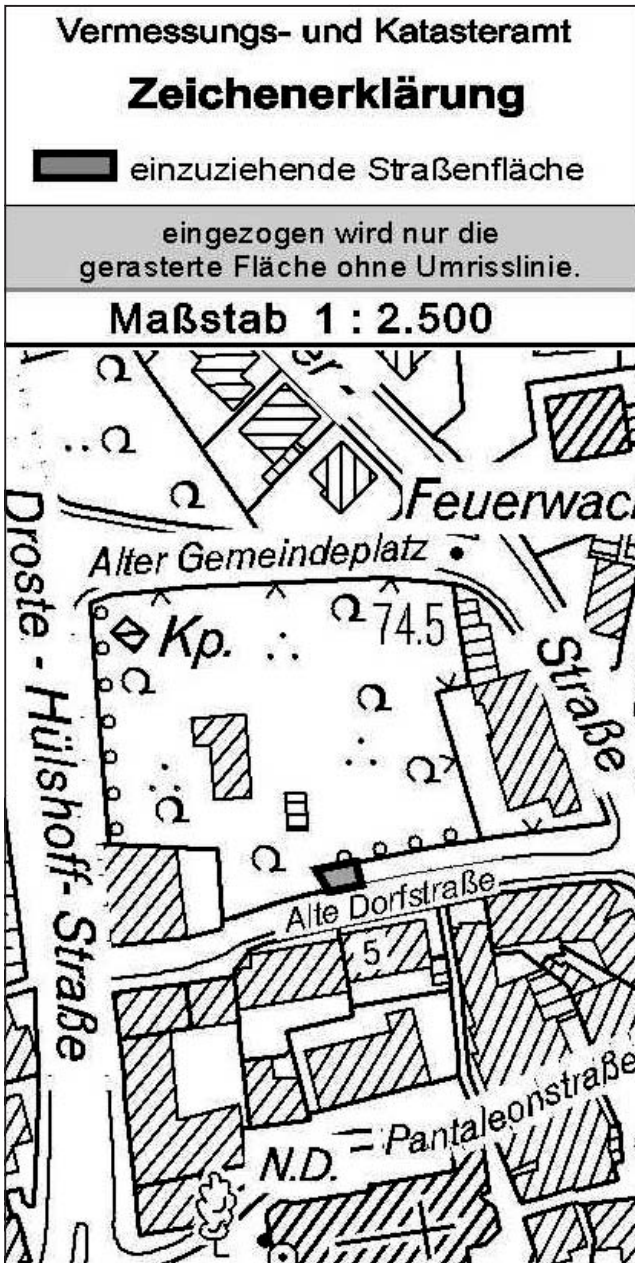
Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche der Straße Alte Dorfstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 grau dargestellt.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche liegt im Bereich des Gehwegs und der öffentlichen Parkplätze und soll wegen der geplanten Bebauung des nördlich angrenzenden Grundstücks für die Nutzung als Privatweg und als private Grünfläche zur Verfügung gestellt werden.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mit der Bekanntmachung vom 8. 10. 2009 im Amtsblatt Nr. 17/2009 vom 23. 10. 2009 drei Monate vorher angekündigt worden.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.



Übersichtsplan Nr. 4

Münster, den 5. Februar 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt; die Grabmale befinden sich zum Teil in keinem sicheren Zustand.

Waldfriedhof Lauheide

VI 3 185 RG

VIII 133 ZG

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 11. 8. 2010, wird das Grab gemäß §§ 37 und 42 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25. 3. 2008 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 10. Februar 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Ablauf von Verfügungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Angelmodde und Albachten

Nach § 14 Abs. 1, 6 und § 17 Abs. 5, 6 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Verfügungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen.

Waldfriedhof Lauheide

Abteilung

XIV 15 RG

XI 1 RG

XI 2 RG

Angelmodde

Feld 22 RG

Albachten

2/12/5 RG

2/12/6 RG

2/12/7 RG

Die Verfügungsberechtigten werden gebeten, Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 8. 2010 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 10. Februar 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Aufnahme einer Kraftloserklärung

„Das aufgebotene Sparkassenbuch“
Nr. 353217086

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 2. Februar 2010

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, 17. März 2010, 20 Uhr, in die Gaststätte Edelkamp, Pienersallee 55, 48161 Münster mit folgender Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Amtsträger
6. Wahl des Vorstands und deren Stellvertreter, des Schrift-/Kassenführers und der Kassenprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Reinertrages und über den Haushaltsplan
8. Verschiedenes

Der Haushaltsplan liegt für die Dauer von zwei Wochen nach dieser Genossenschaftsversammlung beim Schrift-/Kassenführer Martin Brintrup, Roxeler Str. 573, 48161 Münster öffentlich aus.

Münster, den 2. Februar 2010

Paul Hufelschulte
Jagdvorsteher

Wasser- und Bodenverband Obere Stever Notteln: Räumbeginn

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever Notteln, Sitz Notteln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. November 1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) vom 25. Juni 1995 – in der zurzeit gültigen Fas-

sung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. 11. 2010 wegzuräumen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Das gilt besonders auch für die Gewässeranlieger in der Ortslage.

Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Notteln, im Februar 2010

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever

Alex Schulze Zumkley
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Rainer Beike
Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 64
E-Mail: beike@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
Kiesekampweg 2, 48157 Münster, Tel. 02 51/2 42 22